

ABHANDLUNGEN FÜR DIE KUNDE
DES MORGENLANDES
Band 123

Werner Diem

Arabische Kunstprosa
im 14. Jahrhundert

Drei Einsetzungen
für Oberrichter ʿImād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī
in Lehrämter an Damaszener Hochschulen



Deutsche Morgenländische Gesellschaft
Harrassowitz Verlag

ABHANDLUNGEN FÜR DIE KUNDE
DES MORGENLANDES

Im Auftrag der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft
herausgegeben von Florian C. Reiter

Band 123

Mitherausgeber:

Christian Bauer (Berlin)
Dragomir Dimitrov (Marburg)
Desmond Durkin-Meisterernst (Berlin)
Lutz Edzard (Erlangen/Oslo)
Herrmann Jungraithmayr (Marburg)
Karénina Kollmar-Paulenz (Bern)
Jens Peter Laut (Göttingen)
Joachim Friedrich Quack (Heidelberg)
Florian C. Reiter (Berlin)
Michael Streck (Leipzig)

2021

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Werner Diem

Arabische Kunstprosa
im 14. Jahrhundert

Drei Einsetzungen
für Oberrichter 'Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī
in Lehrämter an Damaszener Hochschulen

2021

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <https://dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the internet
at <https://dnb.de>

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
<https://www.harrassowitz-verlag.de>

© Deutsche Morgenländische Gesellschaft 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft unzulässig
und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung
in elektronische Systeme.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Druck und Verarbeitung: docupoint GmbH

Printed in Germany

ISSN 0567-4980

ISBN 978-3-447-11656-5

eISSN 2749-0041

eISBN 978-3-447-39176-4

Inhalt

Vorwort	9
1. Einleitung	11
1.1. Einleitendes	11
1.2. ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī	13
1.2.1. Lebensumstände	13
1.2.2. Beurteilung	17
1.3. Madrasas	19
1.4. Einsetzung	20
1.4.1. Struktur	20
1.4.2. Aussteller	23
1.5. Methodisches	26
2. Einsetzung in das Lehramt an der Qāymāzīyah, verfaßt von Ṣalāḥ ad-Dīn aṣ-Ṣafadī	29
2.1. Einleitendes	29
2.2. Text	30
2.3. Übersetzung	34
2.4. Kommentar	38
3. Einsetzung in das Lehramt an der Rayḥānīyah, verfaßt von Ibn Nubātah	53
3.1. Einleitendes	53
3.2. Text	54
3.3. Übersetzung	56
3.4. Kommentar	59
4. Einsetzung in das Lehramt an der Rayḥānīyah, verfaßt von einem Anonymus	73
4.1. Einleitendes	73
4.2. Text	74
4.3. Übersetzung	77
4.4. Kommentar	81

5.	Gelehrte, Bücher und Madrasahs in Anspielung und Nennung	93
5.1.	Einleitendes	93
5.2.	Text aṣ-Ṣafadīs	93
5.3.	Text Ibn Nubātahs	94
5.4.	Text des Anonymus	96
5.5.	Zusammenfassung	97
5.5.1.	‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī, Vorgänger und Madrasah ..	97
5.5.2.	Andere ḥanafitische Juristen	98
5.5.3.	Einsetzung und Taqrīz	101
6.	Taġnīs und Tawriyah	104
6.1.	Einleitendes	104
6.1.1.	Taġnīs	104
6.1.2.	Tawriyah	105
6.2.	Text aṣ-Ṣafadīs	109
6.2.1.	Taġnīs	109
6.2.2.	Tawriyah	110
6.2.3.	Zusammenfassung	111
6.3.	Text Ibn Nubātahs	111
6.3.1.	Taġnīs	111
6.3.2.	Tawriyah	113
6.3.3.	Zusammenfassung	114
6.4.	Text des Anonymus	114
6.4.1.	Taġnīs	114
6.4.2.	Tawriyah	116
6.4.3.	Zusammenfassung	117
6.5.	Zusammenfassung	117
7.	Intertextualität zwischen den drei Texten	119
7.1.	Einleitendes	119
7.2.	Zitate aus aṣ-Ṣafadīs Text in Ibn Nubātahs Text	119
7.2.1.	Šahādah als Vorkehrung für das Jenseits	119
7.2.2.	Anspielung auf Abū Ḥanīfah mit <i>ṣaqā’iq an-Nu‘mān</i>	121
7.2.3.	Verhältnis aṭ-Ṭarasūsīs zu Abū Ḥanīfah wie Verhältnis an-Nābiġah aḍ-Ḍubyānīs zum Laḥmiden an-Nu‘mān	130
7.2.4.	Überlegenheit aṭ-Ṭarasūsīs gegenüber an-Nasaḫī	133
7.2.5.	Zusammenfassung	135
7.3.	Zitat aus aṣ-Ṣafadīs Text im Text des Anonymus	136

8.	Sonstige Intertextualität der Texte	137
8.1.	Einleitendes	137
8.2.	Intertextualität von as-Şafadīs Text	137
8.2.1.	Schluß der Taşliyah	137
8.2.2.	Tağnīs <i>nadan – nadīy</i>	138
8.2.3.	<i>as-sihr al-halāl</i>	139
8.2.4.	<i>banāna bayānihi</i>	146
8.2.5.	<i>maḥīyat al-mazīnnah</i>	147
8.2.6.	Tinte der Gelehrten wie Blut der Märtyrer	148
8.2.7.	Figur <i>dars/durūs – dāris</i>	148
8.2.8.	Senken der Flügel der Engel	151
8.2.9.	<i>‘arā’is al-faḍl al-maḡlūwah</i>	152
8.2.10.	<i>yuḡarriz ad-durūsa</i>	153
8.2.11.	<i>sihr al-‘albāb</i>	153
8.2.12.	<i>ḡanāḥā l-‘ilm</i>	155
8.2.13.	<i>‘inna l-‘awāna lā tu‘allamu l-ḥimrata</i>	156
8.2.14.	<i>bayt al-qaṣīd/al-qaṣīdah</i>	157
8.3.	Intertextualität von Ibn Nubātahs Text	160
8.3.1.	<i>ḡāt ‘imādiḥā</i>	160
8.3.2.	<i>manāsib</i> „Genealogie“	161
8.3.3.	<i>‘ūd</i> in mehrfachem Sinn	163
8.3.4.	Schwarze Zeilen (<i>suṭūr</i>) und weiße Blätter (<i>turūs</i>)	164
8.3.5.	<i>‘alā ‘imāduhu</i>	165
8.3.6.	Exkurs: <i>ḥumr al-‘aqlām</i>	165
8.3.7.	<i>Ibn as-Sā‘ātī – daraḡah – daqīqah</i>	169
8.3.8.	Figur „angenehme Eigenschaft, wenn sie wiederholt wird“	171
8.3.9.	Figur <i>bu‘d . . . qur(u)b</i>	176
8.3.10.	Figur <i>wa-mā wasaqat . . . wa-mā basaqat</i>	177
8.3.11.	<i>‘atf al-bayān</i> und <i>‘atfan-nasaq</i>	177
8.3.12.	Exkurs: <i>ad-darāḥim al-ḡāriyah ‘alā ḥurūfihā</i>	183
8.3.13.	Prosternation des Schreibrohres	185
8.3.14.	Doppelsinn von <i>‘a‘ārīd</i>	188
8.3.15.	<i>al-Qudūrī</i>	193
8.4.	Intertextualität des Textes des Anonymus	194
8.4.1.	Konstellation ḥanafitischer Gelehrter	194
8.4.2.	<i>al-Hinduwanī</i>	195
8.4.3.	Tağnīs <i>ḡilād – ḡidāl</i>	197
8.4.4.	<i>našara mulā‘ata maḡhabihi</i>	199
8.4.5.	Moschus und Kampfer	200
8.4.6.	<i>wa-llāhu yu‘īnuhu ‘alā mā waliya</i>	202

9. Zusammenfassung von Intertextualität	203
9.1. Einleitendes	203
9.2. Text aṣ-Ṣafadīs	204
9.3. Text Ibn Nubātahs	205
9.4. Text des Anonymus	206
10. Zwei Texte für eine Einsetzung	209
11. Funktion	213
Anhang: Kataloge des Taġnīs	215
a) Text aṣ-Ṣafadīs	215
b) Text Ibn Nubātahs	216
c) Text des Anonymus	218
Literaturverzeichnis	221
a) Quellen	221
b) Sekundärliteratur	226
Indizes	231
a) Personen	231
b) Gebäude, Orte, Länder	235
c) Sprachliches, Begriffe, Sachen	236
d) Ämter	237

Vorwort

Als ich vor Jahren für eine inzwischen erschienene Studie die von al-Qalqašandī (st. 821/1418) in seinem Kanzleihandbuch „Der Morgen des Nachtblindens. Die Handwerkskunst der Reimprosa“ zitierten Texte Ibn Nubātahs (st. 768/1366), des unbestritten größten Meisters der mamlükenzeitlichen Kunstprosa, durchging, fiel mir eine von ihm verfaßte Einsetzung in das ḥanafitische Lehramt an der Damaszener al-Madrasah ar-Rayḥānīyah von 745 H auf, da Ibn Nubātah darin, wie nicht anders zu erwarten, den Namen dieser Hochschule zu allerlei Wortspielen nutzt.

Später stellte ich mehr oder weniger durch Zufall fest, daß al-Qalqašandī an ganz anderer Stelle seines Kanzleihandbuches für dieselbe Einsetzung den Text eines Anonymus überliefert und daß für den betreffenden Eingesetzten, einen ḥanafitischen Juristen namens ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī (st. 748/1348), außerdem eine von Ṣalāḥ ad-Dīn aṣ-Ṣafadī (st. 764/1363), einer weiteren Koryphäe jener Zeit, verfaßte frühere Einsetzung von 732 H erhalten ist.

Zu einem noch späteren Zeitpunkt wies mich Alev Masarwa auf die Leidener Handschrift von Ibn Nubātahs *Ta’līq ad-dīwān li-sanat 745* hin, einer Sammlung der von Ibn Nubātah im Jahre 745 H im *Dīwān al-’inšā’* von Damaskus verfaßten Texte, die bis dahin der Ibn Nubātah-Forschung unbekannt gewesen war. In dieser Anfang 746 H von einem bekannten Damaszener Kopisten aus einem Autograph Ibn Nubātahs kopierten Handschrift findet sich der von al-Qalqašandī zitierte Text Ibn Nubātahs, aber in wesentlich besserer Überlieferung.

Den verschiedenen Ansätzen, die die Konstellation dieser drei Texte eröffnet, geht die hier vorgelegte Studie nach. Die Autoren gehören zwar dem 14. Jahrhundert n. Chr. an, doch sind Vorgänger und Nachfolger, die im 13. bzw. 15. Jahrhundert n. Chr. auftreten, mit einbezogen.

Der im Verhältnis zur Länge der drei Texte große Umfang der Studie mag den mit der arabischen Kunstprosa jener Zeit weniger Vertrauten überraschen. Weniger überraschend ist der Umfang indes, wenn man berücksichtigt, daß die arabische Kunstprosa des 14. Jahrhunderts Gebrauch von einer Fülle stilistischer Verfahren, altererbter und neuentwickelter, machte und die Autoren in einer lebendigen literarischen Tradition standen, die bis in die Dichtung der vor- und frühislamischen Zeit zurückreichte,

aber auch insbesondere Koran, Ḥadīṭ, Sprichwörter und sonstige Überlieferung umfaßte. Die literarische Vergangenheit war für die damaligen Autoren gleichsam Gegenwart, so daß es für sie kaum einen Unterschied machte, ob ein Literat Zeitgenosse war, der vorhergehenden Generation angehörte oder einige Jahrhunderte vorher gelebt hatte. Zugleich standen die führenden Literaten jener Zeit im Rahmen einer ausgeprägten literarisierten Briefkultur in lebhaftem Verkehr und Wettbewerb mit den anderen Literaten ihrer Zeit, wovon etwa Ṣalāḥ ad-Dīn aṣ-Ṣafadī's Sammlung seiner Privatbriefe des Titels *Alḥān as-sawāḡi* '„Melodien der Gurrenden (Tauben)“ Zeugnis ablegt.

Bei der Kunstprosa kommt hinzu, daß sie im Gegensatz zur Poesie weder an Versmaß noch an durchgehenden Reim gebunden war, was eine größere Häufung von Stilmitteln erlaubte, als es bei der Poesie möglich war. Berücksichtigt man noch, daß ein Charakteristikum von Poesie und Kunstprosa Intertextualität ist, also die bewußte Aufnahme von Ausdrücken und Motiven aus anderen Texten, dann wird deutlich, daß Texte, wie sie in dieser Studie behandelt werden, ein Geflecht an Bezügen aufweisen, die zu erkennen und einzuordnen wohl kaum für die damaligen professionellen Literaten, umso mehr aber für die Heutigen schwierig ist.

Andreas Herdt hat zu der Arbeit in ihren diversen Stadien wichtige Hinweise beigetragen, und ich konnte mit ihm als dem Editor von Ibn Nubātah's *Zahr al-manṭūr* und *Tarassul* schwierige Fragen jener Texte diskutieren. Alev Masarwa hat mich mit Datensätzen von Quellenwerken, darunter der Leidener Handschrift von Ibn Nubātah's *Ta'liq ad-dīwān lis-sanat 745*, unterstützt und ebenfalls wichtige Hinweise beigetragen. Anna Neffe hat eine Korrektur der Endfassung gelesen. Ihnen allen gilt auch an dieser Stelle mein herzlicher Dank.

Köln, im Juni 2021

Werner Diem

1. Einleitung

1.1. Einleitendes

Zu den amtlichen Texten, die in mamlükischer Zeit in Kunstprosa, d.h. in gereimter Form und elaboriertem Stil, abzufassen waren, gehörten Einsetzungen in gehobene staatliche Ämter, seien sie militärischer oder ziviler Natur. Bei den Einsetzungen in zivile Ämter wiederum spielen die Einsetzungen in religiöse Ämter wie das Amt des Richters, des Professors an juristischen Hochschulen (Madrasahs), des Predigers in Moscheen und des Verwalters von Stiftungen eine bedeutsame Rolle. Eine große Zahl solcher Texte ist, oft verkürzt oder mehr oder weniger anonymisiert, in Kanzlei-handbüchern und anderen Quellen erhalten.

Was Einsetzungen von Juristen betrifft, so ist für einzelne Juristen in den Quellen nur selten mehr als ein einziger Einsetzungstext erhalten, und es ist deshalb eine Besonderheit, wenn für einen Juristen drei Einsetzungstexte überliefert sind. Eben dies ist bei ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī (st. 748/1348) der Fall, der in Damaskus Oberrichter des ḥanafitischen Maḍḥabs war und an insgesamt vier dortigen Madrasahs – der Nūrīyah, der Qāymāzīyah, der Muqaddamīyah und der Rayḥānīyah – wirkte. Es kommt hinzu, daß zwei dieser Texte dieselbe Madrasah betreffen und von zwei verschiedenen Autoren verfaßt worden sind und zwei der drei Autoren Ṣalāḥ ad-Dīn aṣ-Ṣafadī¹ (st. 764/1363) und Ibn Nubātah² (st. 768/1366) sind, die führenden Stilisten der damaligen Zeit. Es handelt sich um die folgenden Einsetzungen:

1. Einsetzung in das Lehramt an der Qāymāzīyah von 732 H, verfaßt von aṣ-Ṣafadī, der damals in Damaskus wirkte. Der Text aṣ-Ṣafadī's ist in einigen seiner Werke überliefert.³

1 Ṣalāḥ ad-Dīn Abū ṣ-Ṣafā’ Ḥalīl b. Aybak b. ‘Abd Allāh aṣ-Ṣafadī. – GAL II S. 31ff., S II S. 27ff.; EI² VIII S. 759f.; az-Ziriklī: *A‘lām* II S. 364f.

2 Ḡamāl ad-Dīn Abū Bakr Muḥammad b. Muḥammad b. al-Ḥasan b. Nubātah al-Fāriqī al-Miṣrī al-Ḥuḍāqī. – GAL II S. 10ff., S II S. 4f.; EI² III S. 900f.; az-Ziriklī: *A‘lām* VII S. 268; Bauer: „Ibn Nubātah al-Miṣrī“ I.

3 Siehe hierzu Abschnitt 2.1.

2. Einsetzung in das Lehramt an der Rayḥānīyah von 745 H, verfaßt von Ibn Nubātah. Ibn Nubātah war damals im Dīwān al-ʿinšāʾ von Damaskus tätig, eine Tätigkeit, die er 743 H angetreten hatte.⁴ Den Text der Einsetzung verfaßte Ibn Nubātah im Rahmen seiner Tätigkeit im Dīwān al-ʿinšāʾ von Damaskus. Der Text der Einsetzung ist in Ibn Nubātahs *Taʿliq ad-dīwān li-sanat 745* enthalten und wird daraus von al-Qalqašandī zitiert.⁵

3. Zusätzlich zum Text Ibn Nubātahs zitiert al-Qalqašandī an anderer Stelle eine anonymisierte weitere Einsetzung ʿImād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsīs in das Lehramt an der Rayḥānīyah.⁶

Der Grund dafür, daß al-Qalqašandī zwei Texte für dieselbe Einsetzung überliefert, liegt vermutlich darin, daß er die Texte in verschiedenen Abschnitten zitiert, die sich am Anfang und am Ende von Band XII von *Ṣubḥ* finden. Diese räumliche Distanz mag dazu geführt haben, daß al-Qalqašandī entweder die Existenz von zwei Einsetzungstexten für dasselbe Amt nicht bemerkte oder es nicht für nötig hielt, dies zu kommentieren.

Der Umstand, daß zwei der drei Texte von aṣ-Ṣafadī und Ibn Nubātah stammen, ist auch deshalb bedeutsam, weil sie freundschaftlich verbunden waren, miteinander korrespondierten⁷ und aṣ-Ṣafadī im Jahre 730 H die Iğāzah Ibn Nubātahs für die von ihm bis dahin verfaßten Schriften erhalten hatte.⁸ Es ist somit davon auszugehen, daß aṣ-Ṣafadī die Schriften Ibn Nubātahs sehr gut kannte, wie auch umgekehrt Ibn Nubātah mit den Schriften aṣ-Ṣafadīs vertraut gewesen sein muß.

Die Konstellation der drei Texte bietet insofern eine einzigartige Möglichkeit für die folgenden intertextuellen Fragestellungen:

1. Das Verhältnis der Texte Ibn Nubātahs und des Anonymus zum vorhergehenden Text aṣ-Ṣafadīs.
2. Das Verhältnis der Texte Ibn Nubātahs und des Anonymus und die Art und Weise, wie dieselbe Aufgabe in ihnen jeweils gelöst ist.
3. Das Verhältnis der Texte aṣ-Ṣafadīs und Ibn Nubātahs im Verhältnis zu ihren anderen jeweiligen Texten wie auch zu den Texten anderer Autoren.
4. Das Verhältnis des Textes des Anonymus zu den Texten anderer Autoren und die Frage seiner Identität.

Es wird gezeigt werden, daß die drei Einsetzungstexte ihren je eigenen Stil aufweisen, aber zugleich auf vielfältige Weise mit anderen Texten verwoben sind, die Texte Ibn Nubātahs und des Anonymus mit aṣ-Ṣafadīs

4 Siehe hierzu Abschnitt 10.

5 Siehe hierzu Abschnitt 3.1.

6 Siehe hierzu Abschnitt 4.1.

7 Die Korrespondenz ist in aṣ-Ṣafadīs *Alḥān* erhalten (II S. 180–268).

8 Bauer: „Ibn Nubātah al-Miṣrī“ I S. 4.

Text, und der Text aṣ-Ṣafadīs überwiegend mit anderen Texten aṣ-Ṣafadīs wie auch der Text Ibn Nubātahs überwiegend mit anderen Texten Ibn Nubātahs. Was den Text des Anonymus betrifft, so bestehen fast ausschließlich Übereinstimmungen mit Texten aṣ-Ṣafadīs.

1.2. ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī

1.2.1. Lebensumstände

Am 15. Ramaḍān des Jahres 727 H (25. Juli 1327 n. Chr.), einem Dienstag, traf in Damaskus das auf den 7. Ramaḍān datierte königliche Einsetzungsschreiben (*taqlīd*) aus Kairo ein, durch das der Rechtsgelehrte ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī⁹, mit vollständigerem Namen ‘Imād ad-Dīn Abū l-Ḥasan ‘Alī b. Aḥmad b. ‘Abd al-Wāḥid b. ‘Abd al-Mun‘im b. ‘Abd aṣ-Ṣamad aṭ-Ṭarasūsī ad-Dimašqī al-Ḥanafī,¹⁰ in Nachfolge des in jenem Jahr verstorbenen Ṣadr ad-Dīn ‘Alī b. Muḥammad al-Buṣrāwī al-Ḥanafī¹¹ als ḥanafitischer Oberrichter von Damaskus eingesetzt wurde. ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī erhielt ein Ehrengewand, und das Einsetzungsschreiben wurde am darauffolgenden Freitag in der Umayyadenmoschee verlesen. Zusammen mit dieser Einsetzung wurde ihm die Lehrtätigkeit (*tadrīs*) an der renommierten religiösen Hochschule al-Madrasah an-Nūrīyah übertragen.¹²

‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die ersten Stufen einer glänzenden juristischen Karriere erklommen. Am 2. Raġab 669 H (14. Februar 1271 n. Chr.) im oberägyptischen Munyat Ibn Ḥaṣīb¹³ (Provinz al-Ušmūnayn), dem heutigen al-Minyā, geboren,¹⁴ war er in al-Mazzah, damals ein westlicher Vorort von Damaskus außerhalb der ummauerten Stadt, aufgewachsen. Er hatte in Damaskus bei Ibn an-Naḥḥās¹⁵ (st. 685/1286–1287), dem, wie aṣ-Ṣafadī mitteilt, zu seiner Zeit führenden

9 Der Name erscheint auch in der Form Ibn aṭ-Ṭarasūsī, so in an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 478.

10 Siehe zu ihm aṣ-Ṣafadī: *A‘yān* III S. 270–75; aṣ-Ṣafadī: *Wāfi* XX S. 131–133; Ibn Abī l-Wafā‘: *Ṭabaqāt* II S. 535f.; Ibn Taġrī Birdī: *Manḥal* VIII S. 37f.; Ibn Taġrī Birdī: *Nuġūm* X S. 181 (Nachrufe für 748 H); ad-Ḍahabī: *Mu‘ġam* S. 113.

11 Siehe zu ihm Ibn Abī l-Wafā‘: *Ṭabaqāt* II S. 586 und S. 629f. (zwei biographische Einträge sub Nr. 990 und Nr. 1031) und an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 478.

12 aṣ-Ṣafadī: *A‘yān* III S. 275; Ibn Abī l-Wafā‘: *Ṭabaqāt* II S. 535f.; an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 478. – Das Datum der Ernennungsurkunde für das Amt des ḥanafitischen Oberrichters wird nur von Ibn Abī l-Wafā‘ genannt.

13 Siehe Ramzī: *Qāmūs* II 3, S. 196–198; Halm: *Lebensregister* I S. 126 (Munyat Banī Ḥaṣīb) mit Karte 11. Die Stadt liegt ca. 140 km südlich von Kairo.

14 Ibn Abī l-Wafā‘: *Ṭabaqāt* II S. 535; ad-Ḍahabī: *Mu‘ġam* S. 113.

15 Siehe zu ihm aṣ-Ṣafadī: *Wāfi* V S. 146.

Gelehrten der ḥanafitischen Schule von Damaskus, und Abū l-‘Alā’ al-Buḥārī¹⁶ (st. 700/1301) sowie weiteren Gelehrten studiert und im Jahre 720 H, also im Alter von ungefähr 42 Jahren, eine Lehrtätigkeit in der Moschee der Damaszener Zitadelle aufgenommen¹⁷, worauf er 722 H als Vertreter des Obergerichters Ṣadr ad-Dīn al-Buṣrāwī eingesetzt worden war.¹⁸

Der Vater ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī, Muḥyī d-Dīn Aḥmad b. ‘Abd al-Wāḥid b. aṭ-Ṭarasūsī al-Ḥalabī, hatte, wie Ibn al-Ġazarī (st. 739/1338) berichtet, in Aleppo studiert und war in al-Mazzah am 22. Dū l-Qa‘dah 693 (14. Dezember 1294 n. Chr.) verstorben.¹⁹ Etwas ausführlicher äußert sich aḍ-Ḍahabī (st. 748/1348), der ihn persönlich kennengelernt hatte:

Aḥmad ibn ‘Abd al-Wāḥid Muḥyī d-Dīn Ibn aṭ-Ṭarasūsī al-Ḥalabī, von den Notabeln seiner Stadt.²⁰ Er besuchte zusammen mit mir Vorlesungen (*sami‘a ma‘anā*)²¹ und war ein ruhiger ehrfurchtgebietender Scheich. Er starb im Dū l-Qa‘dah in al-Mazzah und hinterließ zwei Söhne, die zu den hervorragenden Ḥanafiten gehörten.²² Er verwaltete das Amt der Freitagsmoschee (*dīwān al-Ġāmi‘*) als Stellvertreter von Ibn an-Naḥḥās.²³

Ibn an-Naḥḥās hatte, wie aṣ-Ṣafadī²⁴ mitteilt, „die Aufsicht über die Dīwāne (*naẓar ad-dawāwīn*)“ und die „Aufsicht über die Stiftungen und die Freitagsmoschee (*naẓar al-‘awqāf wa-l-Ġāmi‘*)“ inne. Mit der „Freitagsmoschee“ (al-Ġāmi‘) ist die Umayyadenmoschee (al-Ġāmī‘ al-Umawī) gemeint, und für dieses Amt war somit Muḥyī d-Dīn aṭ-Ṭarasūsī als sein Vertreter tätig. Wie Muḥyī d-Dīn aṭ-Ṭarasūsī stammte Ibn an-Naḥḥās aus

16 Siehe zu ihm aṣ-Ṣafadī: *Wāfi* XXV S. 160f.

17 an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 478.

18 aṣ-Ṣafadī: *A‘yān* III S. 275; an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 478.

19 Siehe Ibn al-Ġazarī: *Ḥawādīṭ* I S. 237 (Nachrufe für 693 H). – Ibn al-Ġazarī nennt ihn fälschlich mit dem Patronym ‘Abd al-Waḥḥāb statt ‘Abd al-Wāḥid.

20 Sc. Aleppos.

21 Im Jahre 673/1274 bei Damaskus geboren, wuchs aḍ-Ḍahabī in Mayyāfāriqīn auf und begab sich um das Jahr 690 H auf eine Studienreise, die ihn über Damaskus, Ba‘albak, Homs, Hama, Aleppo, Tripolis, Nablus, ar-Ramlah, Bulbays, Kairo, Alexandria, Ḥiğāz und Jerusalem schließlich zurück nach Damaskus führte (aṣ-Ṣafadī: *Wāfi* II S. 115; *A‘yān* IV S. 289). Der Besuch von Vorlesungen zusammen mit Muḥyī d-Dīn aṭ-Ṭarasūsī in Damaskus muß somit in die Zeit um oder bald nach 690 H gefallen sein, als Muḥyī d-Dīn aṭ-Ṭarasūsī bereits, wie auch seine Charakterisierung als ein „ruhiger ehrfurchtgebietender Scheich“ besagt, in vorgerücktem Alter war. Wenn man annimmt, daß Muḥyī d-Dīn aṭ-Ṭarasūsī im Jahre 669 H, als sein Sohn ‘Alī, der spätere ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī, geboren wurde, mindestens um die zwanzig Jahre alt war, dann hatte er um 690 H ein Alter von mindestens 51 Jahren. Vermutlich war er damals aber bereits deutlich älter.

22 Wer der zweite Sohn war, entzieht sich meiner Kenntnis.

23 aḍ-Ḍahabī: *Tārīḫ* S. 171 (Nachrufe für 693 H).

24 *Wāfi* V S. 146.

Aleppo, und beide waren in al-Mazzah wohnhaft. Man kann also durchaus annehmen, daß bei der Förderung Muḥyī d-Dīn aṭ-Ṭarasūsīs, der wohl ebenfalls Jurist war, die gemeinsame Herkunft aus Aleppo eine gewisse Rolle gespielt hatte. Es kann unter diesen Umständen auch nicht überraschen, daß, wie oben erwähnt, Muḥyī d-Dīn aṭ-Ṭarasūsīs Sohn ‘Alī bei Ibn an-Naḥḥās studierte.

Vor seinem Damaszener Amt muß sich Muḥyī d-Dīn aṭ-Ṭarasūsī zumindest zeitweise im ägyptischen Munyat Ibn Ḥaṣīb aufgehalten haben, da dort sein Sohn ‘Alī, der spätere ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī, geboren wurde. Sollte der Aufenthalt Muḥyī d-Dīn aṭ-Ṭarasūsīs in Ägypten dem Studium gedient haben, dann bleibt dennoch rätselhaft, wieso sein Sohn ‘Alī gerade in Munyat Ibn Ḥaṣīb, einer weit von Kairo, dem üblichen Studienort, entfernten Örtlichkeit, geboren worden war. Die Stadt, heute die Provinzhauptstadt al-Minyā, war bereits damals nicht unbedeutend, wie ein Eintrag in Yāqūts geographischem Lexikon erkennen läßt,²⁵ aber es bleibt ungeklärt, warum sich Muḥyī d-Dīn dort aufhielt.

Nach seiner oben erwähnten Ernennung zum Oberrichter von Damaskus wurde ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī nach und nach in das Lehramt an weiteren Damaszener Madrasahs eingesetzt: 732 H in das Lehramt an al-Madrasah al-Qāymāzīyah,²⁶ 738 H in das Lehramt an al-Madrasah al-Muqaddamīyah (al-Ġuwwānīyah)²⁷ und schließlich 745 H in das Lehramt an al-Madrasah ar-Rayḥānīyah, wobei er zugleich das Lehramt an der Muqaddamīyah aufgab.²⁸ Die Stelle an der Rayḥānīyah war durch den Tod Ġalāl ad-Dīn Aḥmad b. al-Hasan ar-Rāzīs²⁹ in eben jenem Jahr 745 H freigeworden, ein Umstand, der in den biographischen Quellen zwar nicht erwähnt wird, aber aus dem Vorspann der in dieser Arbeit behandelten Ernennung, die al-Qalqašandī anonymisiert überliefert, hervorgeht.³⁰ Nachdem ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī Ende 746 H aus unbekanntem, vermutlich gesundheitlichen Gründen, von seinem Amt als ḥanafitischer Oberrichter von Damaskus zurückgetreten war,³¹ starb er zwei Jahre später am 28. Dū l-Ḥiġġah 748 H (30. März 1348

25 Yāqūt: *Mu‘ġam* s. v. Munyat Abī l-Ḥuṣayb.

26 aṣ-Ṣafadī: *A‘yān* III S. 271; aṣ-Ṣafadī: *Wāfi* XX S. 131; Ibn Abī l-Wafā‘: *Ṭabaqāt* II S. 536; an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 442.

27 an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 459; auch S. 478.

28 an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 459.

29 Siehe zu ihm Ibn Abī l-Wafā‘: *Ṭabaqāt* I S. 154f.; an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 396; Ibn Taġrī Birdī: *Manḥal* I S. 264–266.

30 Siehe Abschnitt 4.1. – Eine Anspielung auf diesen Vorgänger ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsīs findet sich ferner im Text Ibn Nubātaḥ in Form von *ġalāl*. Siehe Abschnitt 3.3., Teil B2 des Textes.

31 Gemäß Ibn Abī l-Wafā‘: *Ṭabaqāt* II S. 531 am 6. Dū l-Ḥiġġah 746 H und gemäß an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 479 am 1. Dū l-Ḥiġġah 746 H. Wenn aṣ-Ṣafadī: *Wāfi* XX S.

n. Chr.)³² im Alter von 79 Jahren,³³ einem hohen Alter, das unter den damaligen Juristen keineswegs eine Seltenheit war.

Erwähnenswert ist noch, daß 'Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī im Jahre 742 H an der Inthronisierung al-Malik an-Nāṣir Aḥmads teilnahm, wie sich aus zwei Vermerken Ibn Abī l-Wafā's (st. 775/1373) schließen läßt.

Er kam im Sultanat von al-Malik an-Nāṣir Aḥmad zusammen mit den Soldaten zu uns nach Kairo.³⁴ – Er kam zusammen mit den Richtern zu uns nach Kairo.³⁵

Die Inthronisierung al-Malik an-Nāṣir Aḥmads fand am 10. Šawwāl 742 H in der Moschee der Zitadelle von Kairo statt. Ibn Taġrī Birdī hat ihr eine detaillierte Schilderung gewidmet.

Hierauf trafen am Sonntag, dem 9. Šawwāl, der Emir Sayf ad-Dīn Qutlūbuġā al-Faḥrī³⁶ und der Emir Ṭaṣtamur as-Sāqī Hummuṣ Aḥḍar³⁷ und sämtliche Emire und Richter Syriens, und die Wesire und Statthalter der Festungen in so großer Masse (aus Syrien in Kairo) ein, daß sie (den Blick auf) den Horizont versperrten, und viele von ihnen ließen sich unterhalb der Festung in Zelten nieder. [. . .] Am Montag, dem 10. jenes (Monats), legte der Sultan das Emblem des Sultanats an und nahm auf dem Königsthron Platz. Es waren (hierbei) der Kalif al-Ḥākim bi-'amr Allāh Abū l-'Abbās Aḥmad, die vier Richter³⁸ von Ägypten und die vier Richter von Damaskus und alle Emire und Kommandanten anwesend. Er³⁹ huldigte ihm als Sultan, und sie küßten vor ihm wie üblich den Boden. Dann stand der Sultan auf, worauf die Emire vortraten und ihm einer nach dem anderen gemäß ihrem Rang die Hand küßten, und nach ihnen kamen der Kalif und die Oberrichter⁴⁰ an die Reihe.⁴¹

131, sagt, 'Imād ad-Dīn sei „bis zum Jahre 747“ im Amt geblieben, dann meint er damit sehr wahrscheinlich „bis zum Anfang des Jahres 747 H“. Dies stimmt dann ungefähr mit der Angabe an-Nu'aymīs überein, da der Dū l-Ḥiġġah bekanntlich der letzte Monat des Hiġrah-Jahres ist.

32 aṣ-Ṣafadī: *A'yan* III S. 271; aṣ-Ṣafadī: *Wāfi* XX S. 131; an-Nu'aymī: *Madāris* I S. 478.

33 Dieses Alter vermerkt Ibn Taġrī Birdī: *Nuġūm* X S. 181 explizit.

34 Ibn Abī l-Wafā': *Ṭabaqāt* IV S. 258.

35 Ibn Abī l-Wafā': *Ṭabaqāt* II S. 536.

36 Siehe zu ihm Ibn Taġrī Birdī: *Manhal* IX S. 82–86.

37 Siehe zu ihm Ibn Taġrī Birdī: *Manhal* VI S. 392–394.

38 Es sind die Oberrichter gemeint.

39 Sc. der Kalif.

40 Mit der Ausnahme eines Oberrichters, dessen Verhinderung Ibn Taġrī Birdī ausführlich berichtet.

41 Ibn Taġrī Birdī: *Nuġūm* X S. 59f. – Am 1. Muḥarram 743 H, also nur etwas mehr als zwei Monate später, ließ al-Malik an-Nāṣir Aḥmad Qutlūbuġā al-Faḥrī und Ṭaṣtamur as-Sāqī Ḥummuṣ Aḥḍar, die ihm zum Thron verholfen hatten, in Karak hinrichten.

Zwei Jahre vor dem Tod ʿImād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsīs, also im Jahre 746 H, war ihm auf seine Bitte hin sein Sohn Nağm ad-Dīn Ibrāhīm aṭ-Ṭarasūsī⁴² im Amt des Oberrichters wie auch im Lehramt an der Nūrīyah gefolgt. Diese Nachfolge entsprach einem damals üblichen Verfahren, Ämter zugunsten von Söhnen oder anderen engen männlichen Verwandten aufzugeben, wobei den dahingehenden Bitten in der Regel entsprochen wurde. Nağm ad-Dīn Ibrāhīm aṭ-Ṭarasūsī hatte bereits im Alter von siebzehn Jahren das Lehramt an der Damaszener aš-Šiblīyah al-Barrānīyah⁴³ in Gegenwart der führenden Damaszener Juristen angetreten. Dies beschreibt an-Nuʿaymī mit den folgenden Worten:

Es waren (bei seiner Antrittsvorlesung) die Oberrichter und führenden Professoren anwesend. Sie ehrten ihn, ließen ihn im Vorlesungsraum zwischen ihnen Platz nehmen und lobten die Gelehrsamkeit, die er trotz seiner Jugend bereits besaß.⁴⁴

Nağm ad-Dīn Ibrāhīm aṭ-Ṭarasūsī enttäuschte diese hohe Meinung nicht, denn als er 758 H mit 37 Jahren starb, war es ihm nicht nur gelungen, seine juristische Karriere in Damaskus fortzusetzen, sondern auch eine ganze Reihe juristischer und anderer Werke zu verfassen, die zum Teil, darunter die Sammlung seiner Fatwās, bereits ediert sind und zum Teil noch der Edition harren.

1.2.2. Beurteilung

Wie aus den oben angeführten Rahmendaten hervorgeht, durchlief ʿImād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī in Damaskus eine bemerkenswerte Karriere. Ṣalāḥ ad-Dīn aš-Ṣafadī (st. 764/1363), der, wie erwähnt, seine Einsetzung in das Lehramt an der Qāymāzīyah verfaßt hat⁴⁵ und mit ihm bekannt gewesen sein muß, hat seine Persönlichkeit folgendermaßen charakterisiert:

Er war ein fähiger Richter / und in seinem Mağhab führender Gelehrter – wie viele Vorlesungen hat er doch gehalten / und wie viele Setzlinge seiner Formulierungen hat er (hierbei) doch sprießen lassen⁴⁶ –, von angenehmem Äußeren, hochgewachsen und einen eleganten Turban tragend, / als sei er das

42 Siehe zu ihm GAL II S. 79; S II S. 87; az-Ziriklī: *Aʿlām* I S. 51. – Der Name wird auch als Aḥmad überliefert. Eine ausführliche Diskussion dieser Diskrepanz bietet der Herausgeber von Ibn Abī l-Wafāʾ: *Ṭabaqāt* I S. 213f. in einer Anmerkung zum Biogramm.

43 Siehe zu ihr an-Nuʿaymī: *Madāris* I S. 407–412.

44 an-Nuʿaymī: *Madāris* I S. 411.

45 Siehe hierzu Abschnitt 2.

46 Seine Studenten wurden von seinem Unterricht inspiriert.

Gesicht der Sonne unter einer Regenwolke,⁴⁷ ohne daß man ihm bei seinem Amt (als Oberrichter) Schwierigkeiten machte / und er etwas erlebt hätte, weswegen er hätte beunruhigt sein müssen, in diesem (seinem Amt) auf treffliche Weise vorgehend / und die rechten Wege beschreitend, wobei ihn die Statthalter des Sultanats in Damaskus sehr schätzten / und seine Rechtsverfahren und Urteilssprüche lobten. Er las unermüdlich den Koran / und seine Zunge wurde nicht müde, koranische Verse zu jeder Zeit und an jedem Ort anzubringen, bis er darum bat, zugunsten seines Sohnes vom Richteramt zurücktreten zu dürfen / und damit bevorzugt zu werden, dies wegen dessen, das in seinem Sinn vor sich ging.⁴⁸ Da genehmigte der Sultan das von ihm Erstrebte / und ermöglichte ihm schnellstens die Sache, die er im Auge hatte,⁴⁹ worauf er Tag und Nacht⁵⁰ zu Hause blieb / und auf seine Rettung an einem künftigen Tag hinarbeitete, wenn er 'am Rande einer einstürzenden Steilwand stehen würde' [Q 9:109].⁵¹

'Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī war also ein führender Vertreter des ḥanafitischen Maḏhabs und ein fähiger Oberrichter, der dieses Amt ohne Beanstandung ausübte. Legt man die von Ibn Nubātah und zusätzlich von einem Anonymus verfaßten Einsetzungen in das Lehramt an der Rayḥānīyah von 745 H zugrunde, muß er von überragender juristischer Brillanz gewesen sein, ohne daß er aber auch nur ein einziges juristisches oder sonstiges Werk verfaßt hätte. All dies führt zu der Vermutung, daß aṭ-Ṭarasūsī seine Karriere einerseits einer ausgezeichneten, vielleicht sogar überragenden juristischen Qualifikation, aber andererseits auch einem verbindlichen Wesen und frommen Verhalten, gepaart mit einer gewissen Eleganz des Auftretens, verdankte. Sicherlich ist sein Aufstieg, zumindest in den Anfängen, auch dem Umstand zuzuschreiben, daß sein Vater als stellvertretender Verwalter der Umayyadenmoschee in Damaskus gut vernetzt gewesen sein muß, so daß 'Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī auch in dieser Hinsicht einen Bonus besaß.

Hinzugekommen ist vermutlich ein gewisses Maß an diplomatischer Begabung, das es 'Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī ermöglichte, seine Ämter, insbesondere sein Amt als Oberrichter, ohne Anfeindungen auszuüben. Es kann deshalb nicht verwundern, daß er, wie aṣ-Ṣafādī berichtet, bei den Gouverneuren von Damaskus in hohem Ansehen stand. In erster Linie war dies der Emir Tankiz⁵² (st. 741/1340), der die Statthalterschaft von Damaskus von

47 Sein Gesicht strahlte unter einem dunkelfarbigen Turban.

48 Das, worum seine Gedanken kreisten, waren Tod und Jenseits.

49 Der Herrscher nahm umgehend das Gesuch um Demission von den Ämtern an.

50 'ānā' a l-layli wa-'aṭrāfa n-nahāra, ein Zitat von Q 20:130, das damals bereits eine feste Redewendung geworden war.

51 *A'yān* III S. 270f. – Die Angaben in *Wāfi* XX S. 131 sind erheblich kürzer gefaßt.

52 Siehe zu ihm Ibn Taḡrī Birdī: *Manhal* IV S. 156–167.

712–740 H mit einer einzigen Unterbrechung innehatte. Den Grundstein für die Förderung durch Tankiz wird ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī gelegt haben, als er 720 H seine Lehrtätigkeit in der Moschee der Damaszener Zitadelle aufnahm, eine Tätigkeit, bei der er mit Tankiz in Berührung gekommen sein muß. Mit Ausnahme der Einsetzung in das Lehramt an der Rayḥānīyah (745 H) fallen denn auch alle Ernennungen ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsīs in die Statthalterschaft Tankiz’.

1.3. Madrasahs

Insgesamt wirkte ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī an vier Damaszener Madrasahs: der Nūrīyah, der Qāymāzīyah, der Muqaddamīyah und der Rayḥānīyah.

Von diesen vier Madrasahs war al-Madrasah an-Nūrīyah⁵³ die bedeutendste, und die Einsetzung in ihr Lehramt im Jahre 727 H entsprach somit der vorhergehenden Ernennung ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsīs zum ḥanafitischen Oberrichter von Damaskus, die ihr unmittelbar vorhergegangen war. Die noch heute erhaltene Madrasah wurde gemäß der Gründungsinschrift⁵⁴ im Jahre 567 H von dem Zengiden Nūr ad-Dīn Maḥmūd b. Zankī (reg. 541–569/1146–1174) gegründet, nach anderen Quellen von seinem Sohn Nūr ad-Dīn Ismā‘īl (reg. 569–577/1174–1181), der dort seinen Vater begrub.⁵⁵ ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī gab das Lehramt an der Nūrīyah im Jahre 746 H zugunsten seines Sohnes Naḡm ad-Dīn Ibrāhīm aṭ-Ṭarasūsī auf.

Die Madrasah al-Qāymāzīyah⁵⁶ wurde von dem Emir Šārim ad-Dīn Qāymāz b. ‘Abd Allāh an-Naḡmī (st. 596/1200), dem Majordomus (*‘ustād ad-dār*) des Ayyūbiden al-Malik an-Nāšir Šalāḥ ad-Dīn (reg. 564–589/1169–1193), gegründet. In ihr Lehramt wurde ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī im Jahre 732 H eingesetzt. Wann er das Lehramt an ihr aufgegeben hat, ist nicht bekannt. Vermutlich geschah dies bei der Aufgabe des Amtes des Oberrichters und des Lehramtes an der Nūrīyah im Jahre 746 H.⁵⁷

Der Gründer der Madrasah al-Muqaddamīyah (al-Ġuwwānīyah)⁵⁸ war der Emir Šams ad-Dīn Muḥammad b. ‘Abd al-Malik b. al-Muqaddam,

53 Zu ihr und ihrem Gründer Nūr ad-Dīn Maḥmūd b. Zankī siehe an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 465–499. Siehe zu ihr ferner Wulzinger/Watzinger: *Damaskus* S. 3f., 41, 70 (Nr. 13) und Tafel 4b und Sauvaget: *Monuments historiques* S. 39.

54 RCEA IX Nr. 3292–3293.

55 an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 466.

56 Zu ihr und ihrem Gründer Qāymāz siehe an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 439–443.

57 Der Bericht an-Nu‘aymīs in *Madāris* über die Qāymāzīyah endet mit der Einsetzung ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsīs.

58 Zu ihr und ihrem Gründer Ibn al-Muqaddam siehe an-Nu‘aymī: *Madāris* I S. 456–460.

genannt Ibn al-Muqaddam⁵⁹ (st. 583/1188 oder 584/1189), der sowohl den Zengiden wie auch den Ayyübidien diente und von Šalāh ad-Dīn um 580 H als Statthalter von Damaskus eingesetzt wurde. Ihr Lehramt wurde ʿImād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī im Jahre 738 H übertragen, und er gab es das Lehramt an ihr zugleich mit seiner Einsetzung in das Lehramt an der Rayḥānīyah im Jahre 745 H auf, wie aus den von Ibn Nubātah und dem Anonymus verfaßten Einsetzungen in das Lehramt an der Rayḥānīyah hervorgeht.

Die noch heute bestehende Madrasah ar-Rayḥānīyah⁶⁰ schließlich wurde im Jahre 565 H von Ğamāl ad-Dīn Rayḥān b. ʿAbd Allāh, einem verschnittenen schwarzen Sklaven Nūr ad-Dīn Maḥmūd b. Zankīs, während seiner Zeit als Statthalter der Zitadelle von Damaskus gegründet, die er im Jahre 570 H Šalāh ad-Dīn übergab. Der Name Rayḥān „Duftpflanze; Basilikum“ ist typisch für Sklaven, denen bevorzugt schöne Namen gegeben wurden. Ein prominenter anderer Name dieser Art ist Kāfūr „Kampfer“, der Name des letzten iḥšīdischen Herrschers (reg. 355–357 H), der ursprünglich ein abessinischer Sklave im Dienste des Iḥšīdiden ʿAlī (reg. 349–355 H) gewesen war. ʿImād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī wurde in das Lehramt an der Rayḥānīyah im Jahre 745 H eingesetzt, wobei diese Einsetzung, wie aus den Texten Ibn Nubātahs und des Anonymus hervorgeht, wohl als Art Pfründe für einen verdienten Oberrichter gedacht war. Aufgegeben hat er das Lehramt an der Rayḥānīyah im Jahre 746 H im Rahmen der Entpflichtung von seinen Ämtern.

1.4. Einsetzung

1.4.1. *Struktur*

Wie aus Ausführungen al-Qalqašandī hervorgeht, ergingen Einsetzungen in sehr hohe zivile Ämter, darunter die Einsetzung der vier Oberrichter von Kairo und Damaskus, seitens des in Kairo residierenden Herrschers,⁶¹ während Einsetzungen in Ämter, die unter dieser Ebene lagen, in Ägypten seitens des Herrschers und in Syrien überwiegend seitens der Gouverneure der syrischen Provinzen erfolgten. Alle Einsetzungen in gehobene Positionen, wie sie al-Qalqašandī zitiert, wurden in Reimprosa abgefaßt. Was die

59 Variante: Ibn Muqaddam.

60 Zu ihr und ihrem Gründer Rayḥān siehe an-Nuʿaymī: *Madāris* I S. 401–403. Siehe zu ihr ferner Wulzinger/Watzinger: *Damaskus* S. 70 (Nr. 11) und Sauvaget: *Monuments Ayyoubides* S. 58–62. – Zur Gründungsinschrift siehe an-Nuʿaymī: *Madāris* I S. 401 und RCEA IX Nr. 3342.

61 al-Qalqašandī: *Šubḥ* XI S. 174–196/S. 173–194 mit Textbeispielen.

Einsetzungen in das Amt des Oberrichters und andere herausgehobene Positionen wie die Lehrämter an Madrasahs betrifft, so entsprechen sie gewöhnlich dem folgenden Formular.

A. *Ḥuṭbah* (Arenge)

1. *al-ḥamdu li-llāhi llaḏī* „Lob sei Gott, welcher“, üblicherweise, oft schon im ersten Kolon, mit Anspielungen auf den Ernannten sowie, etwas seltener, das verliehene Amt.

2. *naḥmaduhu 'alā* „Wir loben Ihn für“ mit potentieller Fortsetzung *wanaḥmaduhu 'alā* „und wir loben Ihn ferner für“.

3. *wa-našhadu 'an lā 'ilāha 'illā llāhu waḥdahu lā šarīka lahu šahādatan* „Wir bezeugen, daß es keinen Gott außer Gott allein ohne Teilhaber gibt, in Form einer Bezeugung, die“, mit einem *šahādatan* fortführenden Relativsatz.

4. *wa-našhadu 'anna sayyidanā Muḥammadan 'abduhu llaḏī* „Und wir bezeugen, daß unser Herr Muḥammad sein Knecht ist, der“ oder ähnliche Formulierung bezüglich Muḥammads, beschlossen von einer *Ṭasliyah*.

B. *wa-ba 'du fa-lammā* „Aber danach: Nachdem es sich so und so verhält“: Erörterung der allgemeinen Situation der betreffenden Wissenschaft und der speziellen Situation des Amtes und Darlegung, welche Qualifikation für das Amt erforderlich sei.

C. *wa-kāna fulānun* „N.N. war“: Darlegung, daß N.N. für das Amt am qualifiziertesten sei.

D. *fa-li-ḏālika rusīma bi-l-'amri l-'ālī . . . 'an yufawwaḏa 'ilayhi . . .* „Deshalb wurde durch hohen Befehl . . . verfügt, daß ihm . . . übertragen werde“ und Beschreibung der Aufgaben.

E. Ermahnung (*waṣīyah*).

F. Schlußbeuologie.

G. Schlußformel, daß man sich an das Dokument nach erfolgter Einfügung der Signatur (*al-ḥatt*) des Ausstellers in den oberen Bereich halten möge.

Diesem Schema entsprechen der Text *aṣ-Ṣafadīs* und der Text des Anonymus. Bei *aṣ-Ṣafadīs* Text fällt auf, daß die *Ḥuṭbah* (A) unverhältnismäßig lang und die Aufgabenbeschreibung (B) sehr ausführlich ist, während die Ermahnung (F) sehr kurz und respektvoll gefaßt ist, verbunden mit dem Hinweis, daß sie bei jemandem wie dem Ernannten eigentlich nicht nötig sei. Im Gegensatz zu *aṣ-Ṣafadīs* Text ist die *Ḥuṭbah* (A) im Text des Anonymus ungewöhnlich kurz gefaßt, wobei der *naḥmaduhu 'alā*-Teil nur ein einziges Kolon umfaßt und unmittelbar in den *wa-našhadu*-Teil übergeht, während die Aufgabenbeschreibung (B) sehr lang ist. Kurz und in geradezu entschuldigendem Ton abgefaßt ist wie in *aṣ-Ṣafadīs* Text die Mahnung (F).

Was den Text Ibn Nubātahs betrifft, so folgt er einem Schema, das von dem beschriebenen Schema in Form einer Verkürzung leicht abweicht. Die Verkürzung besteht darin, daß Abschnitt C, in dem der Ernante namentlich vorgestellt wird, fehlt und der Ernante erst in der *rusima*-Formel (im vollständigen Formular Abschnitt D) genannt wird. Die *rusima*-Formel hat deshalb die Form *fa-li-dālika rusima bi-l-'amri l-'ālī . . . 'an yufawwada li-'ilā fulānin . . .*

Dieses verkürzte Formular ist mir nur aus Texten Ibn Nubātahs bekannt,⁶² wobei offen bleibt, ob es auch von anderen Stilisten verwendet wurde. Zugleich ist festzuhalten, daß sich Ibn Nubātah weit überwiegend an das oben beschriebene längere oder, wenn man so will, vollständige Formular hält. Mit geringerem Ansehen von Amt oder Ernanntem läßt sich das verkürzte Formular nicht korrelieren, da Ibn Nubātah es auch für bedeutsame Ämter und angesehene Ernante verwendet, nicht zuletzt für die Einsetzung von Oberrichter 'Imād ad-Dīn at-Ṭarasūsī in das Lehramt an der Rayḥānīyah, die Gegenstand dieser Studie ist. Insgesamt ist der Text Ibn Nubātahs kürzer und zugleich ausgewogener als die beiden anderen Texte.

Angemerkt sei noch, daß die beiden ersten Teile des Formulars der Einsetzung, also die Ḥuṭbah (A) mit ihren diversen Bestandteilen und die *wa-ba'du fa-lammā*-Formel (B), gelegentlich auch in Edikten allgemeiner Art⁶³ und in Eheverträgen⁶⁴ begegnen, ferner in literarischen Werken des 8.–9./14.–15. Jahrhunderts, und zwar speziell solchen, die Stilistik und Kanzleiwesen zum Gegenstand haben, so in Ibn Faḍl Allāh al-'Umarīs (st. 749/1349) *at-Ta'rīf bi-l-muṣṭalah aš-šarīf*⁶⁵, aš-Šafadīs (st. 764/1363) *Ġinān al-ġinās*⁶⁶ und al-Qalqašandīs (821/1418) *Ṣubḥ al-'a'šā fi šinā'at al-'inšā'*⁶⁷. Andere Werke dieser Art weisen das Formular mit einer Variante der *wa-ba'du* Formel auf, so etwa aš-Šafadīs *Faḍḍ al-ḥitām 'an at-tawriyah wa-l-istiḥdām*⁶⁸ und Ibn Ḥiğğahs (st. 837/1433) *Qahwat al-'inšā'*⁶⁹ mit *wa-ba'du fa-'inna*, und Entsprechendes gilt für Eheverträge⁷⁰ und Einsetzungen, für

62 In al-Qalqašandī: *Ṣubḥ* XII finden sich, von Ibn Nubātahs vorliegendem Text abgesehen, die folgenden Fälle des verkürzten Formulars in Einsetzungen, die Ibn Nubātah verfaßt hat: S. 341/S. 338, S. 366/S. 364, S. 371/S. 369, S. 386/S. 384.

63 aš-Šafadī: *Iḥtibār* Nr. 25 (S. 135–137) über den Erlaß von Abgaben. Das Edikt ist undatiert und weist keinen Vorspann auf.

64 aš-Šafadī: *Munša'āt* Nr. 309 (S. 188–191).

65 *Ta'rīf* S. 2f.

66 *Ġinās* S. 13f.

67 *Ṣubḥ* I S. 5f./S. 29f.

68 *Faḍḍ* S. 39f.

69 *Qahwah* S. 3f.

70 Muḥliṣ: *'Aqdā nikāh* S. 420 (734 H) und S. 423 (740 H). Weitere Eheverträge dieser Art finden sich in Ibn Ḥiğğahs *Qahwah*.

diese vor allem in späterer Zeit. Dieser Aspekt verdient weitere Behandlung und historische Vertiefung.

1.4.2. *Aussteller*

Es wurde bereits angemerkt, daß in Syrien Einsetzungen in Positionen wie Lehrämter an Hochschulen von den Gouverneuren der Provinzen vorgenommen wurden. In der Tat vermerkt aṣ-Ṣafadī, daß ‘Imād ad-Dīn aṭ-Ṭarasūsī von Tankiz, dem damaligen Gouverneur von Damaskus, in das Lehramt an der Qāymāzīyah eingesetzt worden sei.⁷¹ Demgemäß sollte man für den Text von Einsetzungen, die in den syrischen Provinzen seitens des Gouverneurs erfolgten, einen Verweis auf den Gouverneur erwarten, und zwar in der *rusima*-Formel (D) und in der Schlußformel (G).

Dies ist so jedoch nicht ganz der Fall. Bei der Darlegung der Unterschiede der Einsetzungen seitens der Gouverneure Syriens zu den Einsetzungen seitens des Herrschers macht al-Qalqašandī⁷² zu diesen beiden Bestandteilen der Einsetzung Ausführungen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. In Einsetzungen seitens der Gouverneure habe die *rusima*-Formel früher *rusima bi-l-‘amri l-‘ālī l-mawlawīyi s-sulṭānīyi l-Malakīyi l-Fulānīyi l-Fulānīyi*⁷³ gelautet und laute sie neuerdings *rusima bi-l-‘amri š-šarīfi l-‘ālī l-mawlawīyi s-sulṭānīyi l-Malakīyi l-Fulānīyi l-Fulānīyi*, d.h. mit dem zusätzlichen Epitheton *aš-šarīf*, hingegen in Einsetzungen seitens des Herrschers *rusima bi-l-‘amri š-šarīfi l-mawlawīyi* etc.

2. In Einsetzungen seitens der Gouverneure laute die Schlußformel *wa-l-i ‘timādu ‘alā l-ḥaṭṭi l-karīmi ‘a ‘lāhu*, hingegen in Einsetzungen seitens des Herrschers *wa-l-i ‘timādu ‘alā l-ḥaṭṭi š-šarīfi ‘a ‘lāhu*. Das Wesentliche ist hierbei nicht das Formelgerüst, für das verschiedene Varianten existierten, sondern das unterschiedliche Epitheton von *al-ḥaṭṭ*. Mit *šarīf* wird dem Usus entsprechend auf den Herrscher, mit *karīm* auf Beamte verwiesen.

Es war also offensichtlich üblich, daß der zuständige syrische Gouverneur Einsetzungsurkunden nominell namens des Sultans ausfertigte, sie aber selbst signierte. Ob er vorher das Einverständnis des Sultans einholte, wie es die *rusima*-Formel suggeriert, oder ob er die Einsetzung auf Grund eigener

71 Siehe hierzu Abschnitt 2.1.

72 *Ṣubḥ* XII S. 282f./S. 276–278.

73 Das erste *al-Fulānī* ist Attribut von *al-Malakī*, das zweite *al-Fulānī* Nisbah zum *Fulān ad-Dīn*-Titel. So lautet etwa der Beginn eines Edikts von al-Malik al-Manšūr Sayf ad-Dīn Qalāwūn von 684 H *rusima bi-l-‘amri l-‘ālī l-mawlawīyi s-sulṭānīyi l-Malakīyi l-Manšūrīyi s-Sayfīyi* (Ernst: *Sultansurkunden* S. 28). Die Anonymisierung der beiden beschließenden Titel wäre *al-Malakī al-Fulānī al-Fulānī*.